



Allgemeine Einkaufsbedingungen

der

Austrian
Power
Grid



Austrian Power Grid AG
Wagramer Straße 19 (IZD-Tower)
1220 Wien
Österreich

(in der Folge kurz „Auftraggeber“ oder auch „APG“ genannt)

für Bau- und Montageleistungen (AEB-Bau)

Version Dezember 2025

Vorbemerkungen

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Bau- und Montageleistungen („AEB-Bau“) ergänzen und ändern die Regelungen der ÖNORM B 2110 – Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, Werkvertragsnorm, in der Fassung vom 1.5.2023 (in weiterer Folge „ÖNORM“). Werden die Regelungen der ÖNORM ergänzt, so gelten sie in der ergänzten Fassung weiter. Wird die ÖNORM an einzelnen Stellen geändert, so wird diese konkrete, der ÖNORM widersprechende, Stelle durch die jeweilige Regelung der AEB-Bau ersetzt. Werden somit Vertragspunkte der ÖNORM ergänzt und geändert, wird nur jener Teil des Vertragspunkts der ÖNORM durch die AEB-Bau abgeändert, der der ÖNORM widerspricht. Der restliche Teil des Vertragspunkts der ÖNORM wird durch die AEB-Bau ergänzt. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelangen die jeweiligen Regelungen der ÖNORM zur Anwendung.

Soweit in diesen AEB-Bau personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

4 VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Abschnitt 4 der ÖNORM ist nicht Vertragsbestandteil. Es wird festgehalten, dass die dem Leistungsvertrag zugrundeliegende Ausschreibung auf Basis des BVergG 2018 erstellt wurde.

5 VERTRAG

5.1 Vertragsbestandteile

5.1.3 Reihenfolge der Vertragsbestandteile

Punkt 5.1.3 der ÖNORM gilt nicht und wird wie folgt geändert:

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- 1) die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Zuschlagserteilung, Auftragsschreiben, Bestellung) bzw. Vertragsfortschreibungen (Protokolle zu den Bauvertragsbesprechungen, Bestellfortschreibungen, etc);
- 2) allfällige besondere Vertragsbestimmungen (insbesondere der Teil B der Ausschreibungsunterlagen),
- 3) das Auftrags-Leistungsverzeichnis („LV“) des AG
- 4) die sonstigen letztgültigen Ausschreibungsunterlagen („AU“) und sonstigen im Zuge des Vergabeverfahrens an den Auftragnehmer („AN“) übermittelte Informationen bzw Unterlagen
- 5) das allfällige Vergabeverhandlungsprotokoll;
- 6) die Bestimmungen der gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Bau- und Montageleistungen („AEB-Bau“) in Ergänzung/Abänderung der ÖNORM B 2110 idF 1.5.2023
- 7) sämtliche einschlägigen technischen ÖNORMEN, EN- und DIN-NORMEN, IEC Normen sowie der Stand der Technik;
- 8) sofern vereinbart, die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;
- 9) das Angebot des AN (die Kalkulation ist nur soweit Vertragsbestandteil, als dass sie für die Preisermittlung von etwaigen Mehr-/Minderkostenforderungen, jedoch nicht für die Definition des geschuldeten Leistungsgegenstandes herangezogen wird)
- 10) alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie die zugehörigen OIB-Richtlinien und sonstige gesetzliche Verordnungen und Bestimmungen;

Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige vorformulierte Vertragsbestandteile des AN gelten nicht, und zwar auch dann nicht, wenn der AN in den von ihm bereitgestellten Unterlagen ausdrücklich auf diese Bezug nimmt.

Diese AEB sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem AN, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Die AEB sind im Internet unter dem Link [<https://www.apg.at/ueber-uns/die-apg/einkauf/>] jederzeit frei abrufbar und können vom AN in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden.

Sämtliche anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Auflagen (wie zB Bescheide und behördliche Genehmigungen) sind vom AN jedenfalls ungeachtet ihrer Einstufung einzuhalten.

5.2 Vertragspartner

5.2.1 Vertretung

Es gilt Punkt 5.2.1 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen:

5.2.1.1 Vertretung des AG

Der AG wird eine vertretungsbefugte Ansprechperson bekanntgeben. Die Abgabe von den AG bindenden Erklärungen kann nur von dieser Ansprechperson oder von ihr bevollmächtigten Personen erfolgen.

5.2.1.2 Vertretung des AN

Der AN ist bis spätestens zum Vertragsabschluss verpflichtet, einen Bevollmächtigten zu bestellen, der ihn in allen Belangen und zwar auch in Fragen einer allfälligen Vertragsanpassung gegenüber dem AG vertritt. Wurde eine Schlüsselperson im Vergabeverfahren benannt, gilt diese Schlüsselperson automatisch als Bevollmächtigte.

Der AG ist berechtigt, den bevollmächtigten Vertreter/Schlüsselperson des AN sogleich, aber auch später aus wichtigen Gründen abzulehnen. In diesem Fall hat der AN unverzüglich einen anderen Vertreter mit zumindest gleicher fachlicher Qualifikation zu bestellen.

Der AN darf anstelle der von ihm namhaft gemachten Person eine andere Person nur aus wichtigen Gründen (zB Tod, Krankheit, Ausscheiden aus dem Unternehmen) oder nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung oder auf ausdrücklichen Wunsch des AG austauschen.

Der bevollmächtigte Vertreter des AN muss während der Arbeitszeit stets erreichbar sein und ist verpflichtet, über Verlangen des AG unverzüglich auf der Baustelle persönlich zu erscheinen.

Der bevollmächtigte Vertreter des AN hat für die fortwährende Überwachung der vom AN sowie von den durch diesen beauftragten Subunternehmern und Zulieferanten beschäftigten Arbeitskräfte sowie die Einhaltung der gebotenen Disziplin durch die an der Baustelle tätigen Arbeitskräfte Sorge zu tragen und mit den Projektverantwortlichen des AG stets engsten Kontakt zu halten; diese Vorschriften hat der AN seinen Dienstnehmern sowie den von ihm beauftragten Subunternehmern und Zulieferanten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

5.4 Behördliche Genehmigungen

Es gilt Punkt 5.4 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen:

Behördliche Bescheide und Vorschreibungen liegen, sofern sie nicht den Ausschreibungsunterlagen angeschlossen sind, zur Einsichtnahme beim AG auf.

Verzögerungen bei vom AN gemäß 5.4.2 der ÖNORM einzuholenden behördlichen Genehmigungen sind vom AN zu vertreten, wenn der AN nicht ordnungsgemäß die entsprechenden Anträge in angemessener Frist gestellt hat und das Verfahren entsprechend betreibt. Die Beweispflicht dafür trägt der AN.

Der AN ist für die Einhaltung aller von den zuständigen Behörden/Stellen vorgeschriebenen Maßnahmen, Dokumentationspflichten und Auflagen allein verantwortlich, dies unabhängig davon, ob diese aus einer im Sinne des Punktes 5.4.1 der ÖNORM vom AG oder im Sinne des Punktes 5.4.2 der ÖNORM vom AN eingeholten Bewilligung resultieren. Daraus resultierende Kosten sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

5.5 Beistellung von Unterlagen

Es gilt Punkt 5.5 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen:

Vom AN bzw. von Dritten erstellte und der Ausführung zugrunde gelegte Unterlagen (z.B. Montagepläne, Werkspläne, Werkszeichnungen) bedürfen der vorhergehenden Prüfung durch den AG. Die Überprüfung vom AG bzw. dessen verantwortlichen Vertretern erfolgt in angemessener Frist. Es handelt sich um eine bloße Plausibilitätsprüfung seitens des AG und entbindet diese den AN daher nicht von einer Haftung.

5.8 Rücktritt vom Vertrag

5.8.1 Gründe

Es gilt Punkt 5.8.1 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen:

Weitere Gründe, die den AG zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigen, sind insbesondere

- der AN die ihm aus diesem Vertrag obliegenden wesentlichen Pflichten wiederholt verletzt;
- jedes treuwidrige Verhalten des AN;
- wiederholter nicht genehmigter Abzug oder Austausch oder ein unterlassener Wechsel von Schlüsselpersonal (auch wenn letzterer für den AN subjektiv unmöglich ist);
- ein Verstoß gegen allfällige Verschwiegenheitsverpflichtungen;
- ein (verschuldeter) Verzug des AN mit seiner Leistungserbringung trotz einer angemessenen Nachfristsetzung seitens des AG;
- der Verlust der Befugnis des AN bzw eines Mitglieds der beauftragten Arbeitsgemeinschaft;
- das nachträgliche Hervorkommen oder Eintreten eines Ausschlussgrundes iSd BVergG, wie insbesondere ein wesentlicher Verstoß gegen die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts oder für den AG nachteilige Abreden, die gegen die guten Sitten verstößen oder die auf eine Verzerrung des Wettbewerbs abzielen;
- wenn sich nach Auftragserteilung herausstellt, dass der AN seine Eignung verloren oder im Zuge dieses Vertragsverhältnisses unrichtige Angaben zu seiner jeweils aktuellen Eignung gemacht hat;
- wenn der AN wiederholt gravierend gegen Sicherheitsvorschriften und/oder Sicherheitsanweisungen des AG verstößt;
- wenn der AN gegen die Vorgaben der Supplier Code of Conduct verstößt und dem AG nicht umgehend und nachweislich entsprechende konkrete technische, organisatorische, personelle oder sonstige Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Verstöße vorlegt;
- eine wesentliche Projektänderung (z.B. Wegfall zugesicherter finanzieller Mittel durch die öffentliche Hand; Nichtbewilligung von beantragten Förderungen oder wenn über beantragte Förderungen nicht innerhalb von 18 Monaten ab Antragstellung rechtskräftig entschieden wurde);
- wenn der Vertrag iSd § 371 BVergG während seiner Laufzeit ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gemäß § 365 Abs 1 BVergG wesentlich geändert wurde.

Lit f des Punktes 5.8.1. f der ÖNORM gilt nur für den AG, dem AN steht kein Rücktrittsrecht gemäß der lit f des Punktes 5.8.1. f der ÖNORM zu.

Die Berechtigung zum Rücktritt erlischt für den AG nicht, unabhängig davon wie viel Zeit ab dem Zeitpunkt vergangen ist, zu dem er vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigten Tatsachen Kenntnis erhalten hat.

6 LEISTUNG, BAUDURCHFÜHRUNG

6.2 Leistungserbringung

6.2.1 Ausführung

Es gilt Punkt 6.2.1 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen:

Der AN ist verpflichtet, das gesamte Bauvorhaben (Gewerk) vollständig funktionstüchtig, mängelfrei, betriebs- und nutzungsbereit sowie in Entsprechung aller anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, unter Einhaltung der vereinbarten Normen, genehmigungsfähig herzustellen. Dies gilt auch für die mängelfreie behördliche Abnahmereife. Der zu erbringende Leistungsumfang umfasst stets die vollständige Errichtung und Fertigstellung des Bauvorhabens (Gewerkes), die Verpflichtung zur Mitwirkung bei allfälligen Planwechseln und die Berücksichtigung aller behördlichen Auflagen, einschließlich allenfalls hierfür notwendiger Nebenleistungen (zB auch die unentgeltliche Übernahme der Bauführerschaft).

6.2.2 Subunternehmer (Nachunternehmer)

Es gilt Punkt 6.2.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen/Änderungen:

Bei Aufträgen, die nach den Bestimmungen des BVergG vergeben werden, gelten die Festlegungen in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen (insbesondere Teil A) zu Subunternehmern.

Für alle sonstigen Verträge, oder für den Fall, dass in den Ausschreibungsunterlagen (insbesondere Teil A) nichts zu Subunternehmern geregelt ist, gilt Punkt 6.2.2 der ÖNORM mit folgender Ergänzung:

Die Sub-Sub-Vergabe ist unzulässig, es sei denn der AG stimmt im Einzelfall ausdrücklich zu.

6.2.3 Nebenleistungen

Es gilt Punkt 6.2.3 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen:

Nebenleistungen des AN sind insbesondere auch die in den jeweils vereinbarten technischen Normen, APG Leistungsbüchern, APG Planungshandbüchern, APG Regelungen und/oder APG Richtlinien angeführten Nebenleistungen.

6.2.5 Zusammenwirken auf der Baustelle

Es gilt Punkt 6.2.5.3 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen/Änderungen:

Der AN hat dem AG und vom AG beigezogenen Dritten den Zutritt zur Baustelle jederzeit zu ermöglichen.

6.2.7 Dokumentation

6.2.7.2 Baubuch und Bautagesberichte

6.2.7.2.2 Führung der Bautagesberichte

Es gilt Punkt 6.2.7.2.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen/Änderung:

Der AN hat tägliche Bautagesberichte zu führen und diese dem AG einmal pro Woche zu übergeben.

Bei Projekten, in denen die Verwendung der APG Software „Prolis“ vereinbart ist, ist diese ohne gesonderte Vergütung zu verwenden.

Der AN hat eine über die Bautagesberichte hinausgehende Dokumentation mit angemessenem Aufwand zur Nachweisführung bei Mehrkostenforderungen durchzuführen und deren Kosten zu tragen.

Der AN verpflichtet sich zudem, dem AG wichtige Vorkommnisse im Sinne des Punkt 6.2.7.1 der ÖNORM unmittelbar zu berichten.

6.2.8 Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen

6.2.8.1 Arbeits- und Lagerflächen, Zufahrtswege, Versorgung

Es gilt Punkt 6.2.8.1 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen:

Sofern nichts anderes vereinbart ist und für die Durchführung der Leistung die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut erforderlich ist, hat die Erwirkung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Gebrauchserlaubnis, straßenpolizeiliche Maßnahmen) und die Begleichung der entsprechenden Abgaben (einmalig und laufend) durch den AN, ohne gesonderte Vergütung, zu erfolgen. Verkehrsbeschränkungen durch die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut sind zeitlich und räumlich auf ein Mindestmaß einzuschränken.

Für die Reinhaltung des öffentlichen Gutes sind die einschlägigen Bestimmungen der StVO 1960 idgF, des Abfallrechts sowie allfällige weitere einschlägige Rechtsgrundlagen einzuhalten und sind diesbezügliche Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

Die Zufahrt und der Anliefererverkehr im Baustellenbereich dürfen vom AN, dessen Mitarbeitern und Lieferanten oder sonstigen Vertragspartnern und Dienstleistern des AN sowie sonstigen dem AN zuzurechnenden Dritten nicht

behindert werden. Wartezeiten im Baustellenbereich werden vom AG nicht vergütet. Die von Behörden nachträglich (zB aus Rücksicht auf Anrainer) erlassenen Auflagen sind genauestens einzuhalten.

6.2.8.2 *Einbauten und Überbauten*

Punkt 6.2.8.2 der ÖNORM gilt nicht, stattdessen wird folgende Regelung vereinbart:

Der AN hat sich über die Lage aller Einbauten wie Rohre, Kabel, Leitungen etc, sowie Überbauten, die im Zuge des Baugeschehens berührt werden können, bei den zuständigen Institutionen selbstständig zu informieren. Einbauten und Überbauten, die mittels dieser Informationseinhaltung für den AN erkennbar waren oder erkennbar gewesen wären oder von diesem erkannt wurden, gelten als dem AN bekannt, auch wenn der AN die entsprechenden Informationen nicht eingeholt hat.

Einbauten und Überbauten, die mittels einer im Zuge des Ausschreibungsprozesses verpflichtend oder freiwillig vorgesehenen Ortsbesichtigung durch den AN erkennbar waren oder erkennbar gewesen wären oder von diesem erkannt wurden, gelten ebenfalls als dem AN bekannt. Dies gilt auch für den Fall, dass der AN von der Möglichkeit zur Ortsbesichtigung keinen Gebrauch gemacht hat.

Darüber hinaus gelten jedenfalls alle Einbauten und Überbauten als dem AN bekannt, über welche der AG im Zuge des Ausschreibungsprozesses bzw vor Beginn der Leistungserbringung gesondert informiert hat, auch wenn diese nicht über die Informationseinhaltung bei den zuständigen Institutionen oder eine Ortsbesichtigung erkennbar gewesen wären.

Der AN hat die genaue Lage von Einbauten und Überbauten zu erheben und wegen der Maßnahmen zum Schutz der Einbauten und Überbauten oder in Bezug auf deren allfällige Verlegung mit den zuständigen Stellen das Einvernehmen herzustellen sowie deren Vorschreibungen zu beachten.

Bei Beschädigung von bekannten oder nach den Regelungen in diesem Punkt als bekannt geltenden Einbauten bzw Überbauten durch den AN gehen die Kosten für die Wiederherstellung in jedem Fall zu Lasten des AN. Der AN hat den AG gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schadlos zu halten, außer die jeweiligen Einbauten bzw Überbauten gelten nach den Regelungen in diesem Punkt nicht als bekannt.

6.3 **Vergütung**

Es gilt Punkt 6.3 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen/Änderungen:

Auf Verlangen des AG hat der Bieter vor Auftragerteilung bzw der AN während der Vertragsabwicklung eine mit Mengen- und Leistungsansätzen detaillierte Preisermittlung (Kalkulation) unter Verwendung der bzw in Anlehnung an die Kalkulationsformblätter gemäß ÖNORM B 2061 zu übergeben. Die Kalkulationsunterlagen des AN (zB K-Blätter) werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt und dienen im Rahmen des Vergabeverfahrens lediglich der Preisplausibilisierung und im Rahmen der Auftragsdurchführung lediglich dazu, für berechtigte Mehrkostenforderungen die einvernehmliche Findung eines Preises zu ermöglichen.

Die Preise verstehen sich einschließlich Material, Transport, Verpackung (samt Rücknahme der Verpackung), Zoll, Steuern, Gebühren und Abgaben sowie allen sonstigen sozialen Lasten und Nebenkosten.

6.3.1 **Festpreise und veränderliche Preise**

Punkt 6.3.1.1 der ÖNORM gilt nicht, stattdessen wird folgende Regelung vereinbart:

Sofern in den Ausschreibungsunterlagen (insbesondere Teil B) keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, gilt Folgendes:

Die Preise sind als Festpreise anzubieten bzw zu verstehen, welche längstens jedoch für 12 Monate ab Ende der Angebotsfrist für das Letztangebot im Vergabeverfahren oder mangels einer vom AG festgelegten Angebotsfrist ab Abschluss des Vertrages (= SAP-Bestellung) als Festpreise gelten (Festpreisfrist). Für Material-, Lohn- oder sonstige Erhöhungen, die während der Bauzeit innerhalb der genannten 12 Monate eintreten, erfolgt somit keine Vergütung.

7 LEISTUNGSABWEICHUNG UND IHRE FOLGEN

Es gilt Punkt 7 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen/Änderungen:

Der AN erklärt ausdrücklich, dass in den Leistungsverzeichnissen/im Preisblatt alle notwendigen Positionen für die Durchführung aller Arbeiten inkl aller Nebenarbeiten für die vollständig und ordnungsgemäße Leistungserbringung zur Erreichung des Leistungsziels enthalten sind.

Sollten im Zuge der Leistungsausführung Zusatzleistungen erforderlich werden, für welche entsprechende Positionen im Leistungsverzeichnis fehlen, so hat der AN unmittelbar nach Bekanntwerden des Umstandes, jedenfalls vor Beginn der Ausführung der entsprechenden Leistung, ein schriftliches Zusatzanbot an den AG zu legen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Leistung aufgrund einer ausdrücklichen Anordnung des AG oder aufgrund anderer Umstände erforderlich wird.

Die Legung von solchen Zusatzangeboten hat auf Basis dieser Vertragsbestandteile und Auftragsgrundlagen unter Berücksichtigung aller vereinbarten Nachlässe, höchstens aber zu marktüblichen Preisen zu erfolgen.

Das jeweilige Zusatzangebot hat jedenfalls einen Vorschlag für die konkrete Ausführung der Zusatzleistung bzw der Zusatzleistungen zu enthalten. Der AN hat bei der Gestaltung dieses Vorschlages darauf zu achten, dass dem AG möglichst wenig Mehrkosten entstehen und der Bauzeitplan weiterhin bestmöglich eingehalten wird. Dies jeweils sowohl im Zusammenhang mit den Leistungen des AN selbst, als auch mit Leistungen anderer (insbesondere nachfolgender) Gewerke und Leistungskomplexe.

Mit der Ausführung der Zusatzleistung darf erst nach nachweislicher Genehmigung bzw Anordnung durch den AG begonnen werden.

7.1 Allgemeines

Es gilt Punkt 7.1 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen/Änderungen:

Der AG ist auch dann berechtigt, Leistungsänderungen anzurufen, wenn dies zum Erreichen des Leistungsziels nicht notwendig ist. Das Leistungsänderungsrecht des AG beinhaltet auch Anweisungen bzw Änderungen im Zusammenhang mit der Bauzeit. Der AG kann somit Forcierungsmaßnahmen anordnen.

Die Kosten für die Kalkulation, Erstellung und AN-seitige Bearbeitung von Mehr- oder Minderkostenforderungen trägt der AN.

Der AN hat vom AG angeordnete Leistungen auch dann auszuführen, wenn über das konkrete Entgelt für die angeordneten Leistungen noch keine Einigkeit zwischen den Vertragsparteien besteht. Unerheblich bzw unwesentlich iSd § 365 BVergG idGf ist insbesondere eine Änderung von einzelnen Leistungen, Materialien und Baustoffen, unabhängig davon, ob das Leistungsverzeichnis ähnliche Positionen bereits vorgesehen hat, wobei die Änderungen der vertraglichen Leistungen als Teilersatz oder zur Erweiterung der vertraglichen Leistungen dienen und sich diese Änderungen nicht erheblich von den ursprünglich vergebenen Leistungen unterscheiden. Darunter sind auch bloße Mengenänderungen zu subsumieren. Ferner sind für Bau-, Leitungsbau- und Montageaufträge übliche Vertragsanpassungen im Laufe der Ausführungszeit, Mehrleistungen aufgrund eines eingetretenen Baugrundrisikos sowie geänderter Bodenverhältnisse aber auch Leistungsabweichungen aufgrund von Behördenvorgaben oder Gesetzesänderungen oder Änderungen in der Schaltung des regionalen und überregionalen Stromnetzes unerheblich bzw unwesentlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 365 BVergG idGf.

7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner

7.2.1 Zuordnung zur Sphäre des AG

Punkt 7.2.1 der ÖNORM gilt nicht und wird stattdessen folgende Regelung vereinbart:

Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (zB Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), Stoffe (zB Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (zB Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist (zB zusätzliche Risikoübernahme durch den AN).

Allerdings gelten alle Zuordnungen zur Sphäre des AG, die für den AN bei ordnungsgemäßer Prüfung, Besichtigung und Erkundung bis zur Auftragerteilung erkennbar waren, als bekannt und als in die Preise des AN einkalkuliert.

Klargestellt wird, dass die Prüf- und Warnpflicht des AN betreffend die Zuordnungen zur Sphäre des AG davon unberührt bleibt und voll aufrecht ist (siehe dazu Punkt 6.2.4 der ÖNORM).

7.2.2 Zuordnung zur Sphäre des AN

Punkt 7.2.2 der ÖNORM gilt nicht und wird stattdessen folgende Regelung vereinbart:

Alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen getroffenen Dispositionen des AN (zB Gerätewahl; Wahl der Arbeitsmethode; Bewilligungsrisiko betreffend die Geräte; arbeitsrechtliche Auflagen; nach Auftragerteilung eintretende Gesetzes- bzw Normenänderungen bei Umständen, die der Sphäre des AN zugeordnet sind und/oder die Betriebsmittel des AN [Maschinen, Geräte, Materialien, Mensch etc] betreffen, etc) sowie die vom AN gewählten Lieferanten und Subunternehmer sind der Sphäre des AN zugeordnet.

Alle sonstigen Risiken aus der neutralen Sphäre (zB öffentlicher Verkehr, Streik, Demonstrationen, Schlechtwetter, Naturereignisse, Änderung von Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben etc.) sind ebenfalls der Sphäre des AN zugeordnet.

Für die Vorhersehbarkeit außergewöhnlicher Schlechtwetter- und Naturereignisse gilt das 20-jährliche Ereignis als vereinbart.

Der Sphäre des AN werden weiters zugeordnet:

- Alle Ereignisse, welche nicht dem AG gemäß Punkt 7.2.1 zugeordnet sind.
- Alle zusätzlichen Risiken, die aus Alternativangeboten (zB garantierte Angebotssumme) oder Abänderungsangeboten folgen sowie Risiken betreffend Mehrkosten zur Erreichung der Gleichwertigkeit.

7.3 Mitteilungspflichten

Es gilt Punkt 7.3 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen/Änderungen:

Ansprüche auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts aufgrund von Leistungsabweichungen, sind vom AN ehestens, spätestens aber 30 Werktagen ab Erkennbarkeit der Leistungsabweichung, jedenfalls aber vor Ausführung der Leistung, in prüffähiger Form, zumindest dem Grunde nach nachweislich, schriftlich anzumelden, selbst wenn der Anspruch offensichtlich ist. Eine unbegründet verspätet angemeldete Forderung dem Grunde nach führt zu einem Anspruchsverlust.

Anmeldungen dem Grunde nach sind keine Vorkommnisse im Sinne von 6.2.7.1 der ÖNORM.

Der AN hat den Anspruch der Höhe nach binnen 60 Werktagen (sofern keine andere Frist nachweislich vereinbart wurde) nach Anmeldung dem Grunde nach nachweislich schriftlich einzureichen. Eine unbegründet verspätet angemeldete Forderung der Höhe nach führt zu einem Anspruchsverlust.

7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts

7.4.2 Ermittlung

Es gilt Punkt 7.4.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen:

Allfällige Nachlässe und Skonti sind bei der Herleitung von Preiskomponenten zu berücksichtigen.

Die neuen Preise sind der Höhe nach insoweit gedeckelt, als dass der neue Preis maximal der angemessene Marktpreis ist, auch wenn die Ermittlung auf Preisbasis des Vertrags einen höheren (neuen) Preis ergeben würde.

7.4.4 Mengenänderung ohne Leistungsabweichung

Es gilt Punkt 7.4.4 der ÖNORM mit folgender Änderung:

Die 20 %-Schwelle wird auf 40% erhöht.

7.4.5 Nachteilsabgeltung

Es gilt Punkt 7.4.5 der ÖNORM mit folgenden Änderungen/Ergänzungen:

Erwächst dem AN bei Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 20% durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch andere Entgelte abgedeckt ist, aus Gründen, welche nicht in die Sphäre des AN fallen, so hat der AG diesen Nachteil zu ersetzen, wobei die Nachteilsabgeltung und/oder der eingeschränkte Entgeltanspruch gemäß § 1168 ABGB (Österreichisches Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch) mit 2,00% des die 20%-Grenze unterschreitenden Betrags begrenzt ist. Darüber hinaus hat der AN keinen Anspruch auf eine Nachteilsabgeltung oder den eingeschränkten Werklohnanspruch gemäß § 1168 ABGB.

8 RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNG, SICHERSTELLUNGEN

Es gilt Punkt 8 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen/Änderungen:

Wurde zwischen AG und AN die Gültigkeit eines Abrechnungsleitfadens vereinbart (insbesondere wenn dieser Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen war), geht dieser den Bestimmungen in Punkt 8 dieser AEB-Bau vor, soweit er diesen widerspricht.

8.2 Mengenberechnung

8.2.3 Mengenermittlung nach Aufmaß

Es gilt Punkt 8.2.3.3 der ÖNORM mit folgender Änderung:

Der letzte Satz des Punkt 8.2.3.3 der ÖNORM gilt nicht.

8.3 Rechnungslegung

8.3.1 Allgemeines

Es gilt Punkt 8.3.1 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen/Änderungen:

Sämtliche Rechnungen sind mit den zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (zB Mengenberechnungen etc) elektronisch als PDF-Dokument per E-mail an

faktura@apg.at

zu übermitteln. Die Zahlungsfrist wird jedenfalls erst mit dem ordnungsgemäßen Einlangen der Rechnung ausgelöst. Die zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen sind daher beizuschließen, andernfalls die Zahlungsfrist nicht zu laufen beginnt.

8.3.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

Es gilt Punkt 8.3.2 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen/Änderungen:

Der AN kann während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen monatliche Abschlagsrechnungen nach Leistungsfortschritt legen oder Abschlagszahlungen im Falle eines vereinbarten Zahlungsplans verlangen.

Allfällige Vertragstrafen können vom AG auch bei Abschlagsrechnungen berücksichtigt werden. Stellt der AG technische Unzulänglichkeiten bei einer Teilleistung fest, so kann er die Bezahlung der Abschlagsrechnung (anteilig) von der Behebung dieser Unzulänglichkeiten abhängig machen und die Zahlung der jeweiligen Abschlagsrechnung bis zur vollständigen Beseitigung zurückbehalten. Die Bezahlung einer Rechnung stellt keinesfalls ein Anerkenntnis dar, dass die bezahlte Leistung mängelfrei ist.

8.3.3 Regierechnungen

Es gilt Punkt 8.3.3 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen/Änderungen:

Regieleistungen sind monatlich abzurechnen. Für Regiearbeiten gelten sämtliche Bestimmungen aus diesem Vertrag. Der AN hat daher, so im Einzelnen nichts anderes festgelegt ist, insbesondere dieselben Preisansätze heranzuziehen.

8.3.4 Schlussrechnung

Es gilt Punkt 8.3.4 der ÖNORM mit folgender Ergänzung:

Die Vorlage der Schlussrechnung gilt als verbindliche Erklärung des AN, dass in dieser Schlussrechnung sämtliche Forderungen bzw Vergütungsansprüche aus dem Vertrag enthalten sind und geltend gemacht wurden.

8.4 Zahlung

8.4.1 Fälligkeiten

Es gilt Punkt 8.4.1 der ÖNORM mit folgenden Änderungen/Ergänzungen:

Die Zahlungsfrist bei Schluss- und Abschlagsrechnungen beträgt 30 Tage ab ordnungsgemäßem Einlangen der gemäß den Bestimmungen des Punktes 8 dieser AEB-Bau ausgestellten Rechnung beim AG. Diese Zahlungsfristen gelten unabhängig von der Auftrags- oder Rechnungssumme.

Zahlungen des AG gelten als rechtzeitig, wenn der AG im Fall einer Zahlung mittels Banküberweisung am letzten Tag der jeweiligen Frist (Zahlungsfrist) den Auftrag zur Überweisung erteilt hat.

Wenn der AG mit Zahlungen in Verzug ist, gelten, unabhängig davon, ob der AG für die Verzögerung verantwortlich ist, Verzugszinsen in der Höhe des jeweils gültigen 1-Monats EURIBOR plus 100 Basispunkte p.a. als vereinbart.

8.4.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt

Es gilt Punkt 8.4.2 der ÖNORM mit folgenden Änderungen/Ergänzungen:

Vorbehalte in der Schlussrechnung sind nicht zulässig. Rechnungen mit Vorbehalten werden nicht fällig. Nachträgliche Forderungen des AN von Leistungen, die nicht in der Schlussrechnung enthalten sind, sind somit ausgeschlossen.

8.7 Sicherstellung

Es gilt Punkt 8.7 der ÖNORM mit folgenden Änderungen/Ergänzungen:

Ab einer Auftragssumme von EUR 100.000 (exkl USt) hat der AN dem AG auf eigene Kosten des AN, spätestens 30 Tage nach Erhalt der Bestellung, für den Zeitraum der gesamten Bauzeit (geplante Gesamt fertigstellung zuzüglich sechs Monate) eine abstrakte unbedingte Vertragserfüllungsgarantie im Sinne des § 880a zweiter Fall ABGB (Österreichisches Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch) in der Höhe von 10 % der Auftragssumme (inkl USt) zu erlegen („Vertragserfüllungsgarantie“).

Hält der AN diese Frist nicht ein, hat der AG nach Setzung einer angemessenen Nachfrist das Recht vom bereits geschlossenen Vertrag zurückzutreten und hat der AN den AG dafür schad- und klaglos zu halten.

Sollte der Übernahmetermin verzögert werden oder zu diesem Zeitpunkt das geprüfte Schlussrechnungskonzept des AN noch nicht vorliegen, hat der AN binnen angemessener Frist die Bankgarantie entsprechend zu verlängern bzw eine neue Bankgarantie zu erlegen, widrigenfalls der AG berechtigt ist, die aufrechte Vertragserfüllungsgarantie zu ziehen oder die offene Werklohnforderung des AN in der Höhe dieses Betrags einzubehalten.

Die Vertragserfüllungsgarantie besichert Ansprüche des AG auf Legung des Haftungsrücklasses, Vertragsstrafen und/oder Rückforderungsansprüche aus erfolgten Überzahlungen sowie jegliche Inanspruchnahme des AG im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN (auch durch Dritte).

Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft hat jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft die Vertragserfüllungsgarantie anteilig (jedes Mitglied zu gleichen Teilen) zu erlegen. Scheidet ein Mitglied aus der Arbeitsgemeinschaft aus, so verpflichtet sich das / verpflichten sich die verbleibenden Mitglieder die Vertragserfüllungsgarantie (anteilig) in Summe in voller Höhe binnen angemessener Frist zu erlegen.

Für die Vertragserfüllungsgarantie ist das den Ausschreibungsunterlagen beigefügte Muster (Anlage „Muster Bankgarantie Vertragserfüllung“, verfügbar unter dem Link [<https://www.apg.at/ueber-uns/die-apg/einkauf/>]) zu verwenden.

Hat der AN die Leistungen vollständig und komplett fertig gestellt, ist die Übernahme erfolgt, die Schlussrechnungsprüfung abgeschlossen und hat der AN alle offenen Mängel vollständig behoben, ist der AN bei Fälligkeit der Schlussrechnung berechtigt, gegen Vorlage der Haftungsrücklassgarantie, die Rückstellung der Vertragserfüllungsgarantie zu verlangen. Dem berechtigten Ersuchen hat der AG binnen 2 Wochen nach Vorlage der ordnungsgemäßen Haftungsrücklassgarantie nachzukommen.

8.7.2 Deckungsrücklass

Punkt 8.7.2 der ÖNORM gilt nicht.

8.7.3 Haftungsrücklass

Es gilt Punkt 8.7.3 der ÖNORM mit folgenden Änderungen/Ergänzungen:

Der Haftungsrücklass dient zur Besicherung jedweder Ansprüche des AG gegen den AN, insbesondere für Erfüllungs-, Schadenersatz-, Ressort-, und Gewährleistungsansprüche.

Dieser Haftungsrücklass kann durch eine abstrakte unbedingte Bankgarantie (keine Rücklassversicherung) über die Haftungsrücklasssumme, mit einer Laufzeit von drei Monaten über das Ende der Gewährleistungsfrist hinaus, frei gemacht werden. Für die Bankgarantie ist das den Ausschreibungsunterlagen beigefügte Muster (Anlage „Muster Bankgarantie Haftungsrücklass“, verfügbar unter dem Link [<https://www.apg.at/ueber-uns/die-apg/einkauf/>]) zu verwenden.

Falls die Schlussfeststellung gemäß Punkt 10.8 dieser AEB-Bau (und die Behebung der dabei festgestellten Mängel) nicht vor Ablauf der Bankgarantie erfolgt, hat der AN die Laufzeit der Bankgarantie rechtzeitig, jedenfalls zwei Wochen vor Ablauf der Bankgarantie, zu verlängern, widrigenfalls der AG berechtigt ist, die Bankgarantie zu ziehen.

8.7.4 Sicherstellungsmittel

Punkt 8.7.4 der ÖNORM gilt mit folgender Ergänzung/Änderung:

Als Sicherstellungsmittel ist ausschließlich eine abstrakte Bankgarantie eines österreichischen oder innerhalb der EU/des EWR ansässigen Bankinstituts mit erstklassiger Bonität zulässig.

9 BENUTZUNG VON TEILEN DER LEISTUNG VOR ÜBERNAHME

Punkt 9 der ÖNORM gilt nicht, stattdessen wird folgende Regelung vereinbart:

Der AG ist jedenfalls berechtigt, Teile der Leistung oder die gesamte Leistung, unabhängig von ihrem jeweiligen Fertigstellungsgrad, vor Übernahme zu benutzen. Dies gilt daher in keinem Fall als Übernahme.

Die Gewährleistung für die entsprechend benutzten Teile der Leistung beginnt erst ab förmlicher Übernahme zu laufen.

Kosten des Betriebs und daraus resultierende Schäden, Kosten der Wartung und der Abnutzung der benutzten Teile hat der AG zu tragen.

10 ÜBERNAHME

10.1 Art der Übernahme

Punkt 10.1 der ÖNORM gilt nicht, stattdessen wird folgende Regelung vereinbart:

Die Übernahme erfolgt immer förmlich. Ein Probebetrieb ist in keinem Fall eine Übernahme.

10.2 Förmliche Übernahme

Punkte 10.2.1 und 10.2.2 der ÖNORM gelten nicht, stattdessen wird folgende Regelung vereinbart:

Der AN hat dem AG die Fertigstellung der Leistung ehestens schriftlich mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Nach der Meldung des AN über die Fertigstellung wird einvernehmlich zwischen AN und AG ein Termin über die förmliche Übernahme fixiert.

In seiner Funktion als Bauführer nach der anzuwendenden Bauordnung bzw in seiner Funktion als Projektleiter nach den einschlägigen Normen, hat der AN spätestens bei Übernahme die Bescheinigung über die bewilligungsgemäße Ausführung der Leistungen sowie allenfalls erforderliche Befunde und sonstige Bescheinigungen vorzulegen.

10.6 Rechtsfolgen der Übernahme

Es gilt Punkt 10.6 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen/Änderungen:

Bis zur Übernahme trägt der AN sämtliche Risiken und Gefahren. Daran ändert sich auch nichts, wenn der AG und die ihm zuzurechnenden Personen die bereits erbrachten, aber noch nicht übernommenen Leistungen benutzt oder Teilabnahmen erfolgt sind.

Der AG ist berechtigt, die Leistungen vor der Übernahme zu benutzen oder Dritten zur Benützung zu überlassen. Eine Benützung von Teilbereichen gilt nicht als Übernahme. Eine Ableitung von Mehrkosten daraus ist ausgeschlossen.

10.7 Übernahme von Teilleistungen

Punkt 10.7 der ÖNORM gilt nicht, stattdessen wird folgende Regelung vereinbart:

Teilabnahmen oder Vorabnahmen sind keine Übernahme im Sinne dieses Punktes. Das Vorliegen des unterfertigten Abnahmeprotokolls betreffend Teilleistungen entbindet den AN nicht von der vertragsgemäßen Ausführung der übrigen Leistungen.

10.8 Schlussfeststellung (Ergänzung zu Punkt 10. der ÖNORM)

Der AN hat bis spätestens 2 Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eine Schlussfeststellung zu beantragen. Sie ist dann innerhalb der Gewährleistungsfrist gemeinsam vorzunehmen.

Sofern die Schlussfeststellung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, oder wegen besonderer Umstände (Hochwasser, etc) nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden kann, wird die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung verlängert.

Das Ergebnis der Schlussfeststellung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Vertragspartnern zu unterfertigen ist. Werden Mängel festgestellt, ist nach Punkt 11.2 der ÖNORM iVm Punkt 11.2 dieser AEB-Bau vorzugehen. Die Schlussfeststellung beendet nicht die Gewährleistungsfrist.

11 HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

11.1 Gefahrtragung und Kostentragung

Es gilt Punkt 11.1. der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen/Änderungen:

Der AN trägt für sich und seine Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer, Lieferanten, Mitarbeiter etc.) während der Durchführung der Arbeiten für seinen Arbeitsbereich die zivilrechtliche, strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Verantwortung und hält den AG und dessen Organe diesbezüglich klag- und schadlos.

Der AN haftet insbesondere für alle von ihm, seinen Subunternehmern, seinen Lieferanten und/oder seinen sonstigen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden, die dem AG und/oder sonstigen verbundenen Unternehmen der APG und/oder Dritten zugefügt werden.

Weiters haftet der AN für die Richtigkeit der Ausführung, Einhaltung sämtlicher Maße, für die Stand- und Betriebssicherheit sowie für die ausbedingte Qualität seiner Arbeitsleistung und einwandfreie Beschaffenheit aller von ihm verwendeten Baustoffe und Materialien.

Der AN haftet weiters für alle Nachteile, die durch Verzögerungen entstehen, deren Ursache bei ihm, seinen Subunternehmern, seinen Lieferanten, seinen sonstigen Erfüllungsgehilfen oder der Qualität der von ihm eingesetzten Geräte oder verwendeten Materialien liegen, und hat den AG und dessen Organe diesbezüglich klag- und schadlos zu halten.

11.1.1 Gefahrtragung

Es gilt Punkt 11.1.1 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen/Änderungen:

Der AN trägt in jedem Fall die Gefahr für seine Leistungen oder Teile hiervon oder vom AG dem AN übergebene Materialien, Bauteile oder sonstige für das Werk bestimmte Gegenstände und Geräte, sohin auch, wenn diese durch ein unabwendbares Ereignis beschädigt oder zerstört werden und der AN alle zur Abwehr der Folgen solcher Ereignisse notwendigen und zumutbaren Maßnahmen getroffen hat.

Der AN hat im Falle der Beschädigung oder Zerstörung daher keinen Anspruch auf das vereinbarte Entgelt für die bisher erbrachten Leistungen, auf Vergütung der zur allfälligen Wiederherstellung erforderlichen Leistungen und/oder Verlängerung der Leistungsfrist.

11.1.3 Schadensfeststellung

Es gilt Punkt 11.1.3 der ÖNORM mit folgenden Ergänzungen/Änderungen:

Die Meldung und Dokumentation hat schriftlich zu erfolgen.

11.2 Gewährleistung

Punkt 11.2 der ÖNORM gilt nicht, stattdessen werden folgende Regelungen vereinbart:

11.2.1 Allgemeines und Fristen

Der AN leistet Gewähr, dass sämtliche erbrachten Leistungen die vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen und den anerkannten Regeln der Technik und den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Übernahme und beträgt fünf Jahre.

Bei der Behebung der Mängel ist auf die Betriebserfordernisse des AG Rücksicht zu nehmen.

Der Gewährleistungsanspruch des AG umfasst auch alle jene Mängel, die innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist auftreten und im Zuge der förmlichen Übernahme nicht erkennbar waren. Für versteckte Mängel, also für Sachmängel, die bei Übernahme und auch bei Schlussfeststellung nicht festgestellt wurden, beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit dem Tag, an dem der jeweilige Sachmangel dem AG bekannt wurde und endet spätestens fünfzehn Jahre nach Übernahme.

Mängel, die während der Gewährleistungsfrist auftreten, gelten als von der Gewährleistungsverpflichtung des AN umfasst, sofern der AN nicht nachweist, dass diese Mängel durch unsachgemäßen Gebrauch oder mangelhafte Pflege oder Wartung nach dem Beginn der Gewährleistungsfrist entstanden sind.

Mit der Behebung der Mängel sowie allfälliger Schäden ist nach Aufforderung des AG unverzüglich zu beginnen, wobei der AG bei Gefahr im Verzug stets zur sofortigen Einleitung der Behebung aller Mängel und Schäden auf Kosten des AN berechtigt ist.

Fordert der AG Mängelbehebungen innerhalb der Gewährleistungsfrist, so beginnt – ab Zustellung der Aufforderung an den AN - die Gewährleistungsfrist (1) für alle Bauteile und Leistungen neu zu laufen, die von den durchzuführenden Behebungsarbeiten betroffen sein können sowie (2) für alle gleichartigen Mängel, die dem AG noch nicht bekannt sind (versteckte gleichartige Mängel), ebenfalls neu zu laufen.

Nach Behebung der Mängel durch den AN und förmlicher Übernahme der verbesserten Leistung durch den AG beginnt die Gewährleistungsfrist - ab neuerlicher Übernahme - insbesondere für (1) alle Bauteile und Leistungen neu zu laufen, die von den durchzuführenden Behebungsarbeiten betroffen waren sowie (2) für alle gleichartigen Mängel, die dem AG noch nicht bekannt sind (versteckte gleichartige Mängel). Diese Gewährleistungsfrist endet jedenfalls 12 Monate nach dem Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

11.2.2 Rechte aus der Gewährleistung

Der AG ist im Falle der auftragnehmerseitigen Pflicht zur Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) zu bestimmen.

Der AG unterliegt keiner Rügeobliegenheit. §§ 377 f UGB (Österreichisches Unternehmensgesetzbuch) gelten nicht. Die Überprüfung von Plänen, Berechnungsergebnissen etc. sowie die Durchführung von Kontrollen, Abnahmeprüfungen sowie jede sonstige Art der Überwachung durch den AG schränkt die Gewährleistungspflichten des AN nicht ein.

Wenn der AN einer Aufforderung des AG, den Mangel zu beheben, nicht termingerecht nachkommt, hat der AG das Recht, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, die beanstandeten Mängel und Schäden durch Dritte beheben zu lassen. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des AN, wobei sämtliche vertragliche Rechte und Pflichten des AN aufrecht bleiben.

Der AN erkennt unwiderruflich die Ersatzvornahme des AG dem Grunde nach, sofern er nicht binnen einer Frist von 2 Wochen nach Androhung der Ersatzvornahme schriftlich einen begründeten Einspruch erhebt. Hat er einen schriftlichen Einspruch rechtzeitig erhoben und wird er trotzdem vom AG mit den Kosten der Ersatzvornahme belastet, hat er seinen allfälligen Rückforderungsanspruch wegen einer unberechtigten oder überreuterten Ersatzvornahme seitens des AG binnen sechs Monaten, nachdem ihm die Kosten der Ersatzvornahme in Rechnung gestellt worden sind, gerichtlich geltend zu machen, widrigenfalls die Rückforderungsansprüche des AN aus oder im Zusammenhang mit der Ersatzvornahme endgültig erloschen sind.

Soweit für die Mängelbehebungsarbeiten ein Baustellen- und/oder Planungskoordinator nach dem BauKG zu bestellen ist, hat der AN den AG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten darauf hinzuweisen. Der AN hat alle Kosten und Auslagen aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung und dem Einsatz des Projektleiters, des Baustellen- und des Planungskoordinators nach dem BauKG für die Mängelbehebungsarbeiten – ohne gesonderte Vergütung seitens des AG – zu tragen. Ebenso sind vom AN Aufwendungen zu tragen, die dem AG oder dessen bevollmächtigten Vertreter (örtliche Bauaufsicht) für die Organisation und Kontrolle der Mängelbehebungen, etwa durch Ersatzvornahmen, entstehen.

Sofern anlässlich der Behebung eines Mangels Aus- und Einbaukosten sowie Nebenkosten anfallen, sind diese vom AN als Gewährleistungsverpflichtungen im Rahmen der Gewährleistung zu tragen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung obliegt dem AN.

Des Weiteren hat der AN die zweckmäßigen, dem AG entstandenen Kosten einer entsprechenden internen und/oder externen Qualitätssicherung (zB durch TÜV) zu ersetzen, wenn Qualitätsstandards durch den AN nicht eingehalten wurden.

11.3 Schadenersatz und Vertragsstrafe

11.3.1 Allgemeines

Punkt 11.3.1 der ÖNORM gilt nicht, stattdessen wird folgende Regelung vereinbart:

Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz wie folgt:

- a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wenn nach gesetzlichen Vorschriften zwingend zu haften ist auf Ersatz des Schadens samt dem entgangenen Gewinn (volle Genugtuung);
- b) wenn im Einzelfall nicht anders geregelt, bei leichter Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens:
 - 1) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung;

2) in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:

- bei einer Auftragssumme bis EUR 1.000.000,00 (zivilrechtlicher Preis): EUR 1.000.000,00
- bei einer Auftragssumme über EUR 1.000.000,00 (zivilrechtlicher Preis): der Wert der Auftragssumme

Bei Rahmenverträgen und Rahmenvereinbarungen bezieht sich die Auftragssumme auf den Gesamtwert des jeweiligen Abrufs (exklusive USt), im Rahmen dessen der Schaden verursacht wurde.

Der AN verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflichtversicherung, welche jedenfalls Sach-, Personen- und Vermögensschäden abzudecken hat, abzuschließen.

11.3.2 Vertragsstrafe

11.3.2.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe

Es gilt Punkt 11.3.2.1 der ÖNORM mit folgenden Änderungen/Ergänzungen:

Vertragsstrafe bei Verzug: Im Fall eines vom AN verschuldeten Verzugs ist der AG berechtigt, dem AN für jeden begonnenen Tag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Gesamtauftragswertes exklusive USt in Rechnung zu stellen, maximal jedoch bis zu einem Höchstmaß von 10 % des jeweiligen Gesamtauftragswertes exklusive USt, vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes. Bei Rahmenverträgen und Rahmenvereinbarungen bezieht sich der Gesamtauftragswert auf den Gesamtwert des jeweiligen Abrufs (exklusive USt).

Die Vertragsstrafe bei Verzug wird sowohl bei Überschreitung von Zwischenterminen als auch vom Endtermin fällig. Einzelne Vertragsstrafen für Verzug kumulieren nicht, sind jedoch mit maximal bis zu einem Höchstmaß von 10 % des jeweiligen Gesamtauftragswertes exklusive USt begrenzt (Höchstmaß der Vertragsstrafen für Verzug). Die Vertragsstrafe von pönalisierten Zwischenterminen gilt nicht als erlassen, wenn der Endtermin fristgerecht eingehalten wird. Die Vertragsstrafen für Verzug kumulieren ebenso nicht mit anderen Vertragsstrafen, sondern es wird jede einzelne Vertragsstrafe für sich fällig.

Die Vertragsstrafe fällt unabhängig vom Vorliegen eines Schadens an.

Die Beweislast dafür, dass den AN kein Verschulden am Verzug trifft, trägt der AN.

Abweichungen von den vereinbarten Fristen und Terminen auf Wunsch des AN bedürfen stets der schriftlichen Zustimmung des AG.

Kommt es zu einer Verschiebung und/oder Änderung der Leistungsfristen, so bleiben die Vertragsstrafen für die an die Stelle der alten Termine tretenden neuen Termine aufrecht, und zwar unabhängig davon, ob die Verschiebung aus der Sphäre des AG kommt oder die vereinbarten Termine einvernehmlich angepasst wurden. Die Verschiebung der pönalisierten Termine erfolgt somit automatisch, ohne dass es diesfalls noch weiteren Erklärungen bedarf. Diese neuen Termine gelten sodann ausdrücklich als pönalisiert. Der Bauzeitplan kann somit nicht „über den Haufen geworfen“ werden.

11.3.2.3 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe

Punkt 11.3.2.3 der ÖNORM gilt nicht:

Die Vertragsstrafe ist daher immer von der gesamten Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) zu berechnen. Bei Rahmenverträgen und Rahmenvereinbarungen bezieht sich der Gesamtauftragswert auf den Gesamtwert des jeweiligen Abrufs (exklusive USt).

11.3.2.4 Über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden

Punkt 11.3.2.4 der ÖNORM gilt nicht, stattdessen wird folgende Regelung vereinbart:

Der AG ist berechtigt, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden vom AN zu begehrn, und zwar unabhängig vom Grad des Verschuldens, bis zur jeweiligen Haftungsgrenze gemäß Punkt 11.3.1.

12 STREITIGKEITEN

Punkt 12. der ÖNORM gilt mit folgender Ergänzung:

Streitigkeiten, welcher Art auch immer, berechtigten den AN nicht zur Einstellung seiner Leistung.

Die Vertragsparteien werden versuchen, allfällige Streitereien partnerschaftlich zu lösen.

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes oder anderer Bestimmungen, die auf das Recht eines anderen Staates verweisen (Kollisionsnormen, IPR), gelten als ausgeschlossen.

Die Vertragsabwicklung erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache, so vertraglich nicht anderes vereinbart wird.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB oder dem zu Grunde liegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertragsverhältnisses) der ausschließlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des AG in Wien unterliegen.

13 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR ÖNORM: QUALITÄTSSICHERUNG, COMPLIANCE, SICHERHEIT, UMWELTSCHUTZ, DATENSCHUTZ, TREUEPFLICHTEN UND VERTRAULICHKEIT, WARN- UND HINWEISPFLICHTEN

Entsprechend der derzeitigen Gesetzeslage sind die nachfolgend angeführten Punkte einzuhalten.

13.1 Qualitätssicherung, Compliance, Sicherheit, Umweltschutz

Der AG achtet auf die Einhaltung höchster Standards in Bezug auf unternehmerische Verantwortung, Umwelt- und Klimaschutz, soziale Standards sowie Compliance und setzt das auch bei seinen Vertragspartnern voraus. In diesem Zusammenhang nimmt der AN Bedacht auf umweltgerechte Produkte, umweltschonende Verfahren und eine sozial ausgewogene Vorgangsweise, die in Einklang mit den Governance-Standards des AG steht. Der AG legt großen Wert auf die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften sowie die Umsetzung bewährter Praktiken.

Die Anlage „Supplier Code of Conduct“ stellt als Teil des Unternehmensleitbildes einen Bestandteil dieser AEB dar und ist gemeinsam mit den gesetzlichen Regelungen eine wichtige Grundlage für die Beschaffung: <https://www.apg.at/ueber-uns/die-apg/einkauf/>.

Der AG verpflichtet seine Geschäftspartner, sich ebenfalls zu den darin genannten Grundsätzen zu bekennen und danach zu handeln. Die Bestimmungen des Supplier Code of Conduct sind ebenso wie insbesondere alle sonstigen arbeits-, wettbewerbs-, kartell- und strafrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Diese Verpflichtung gilt somit auch für den AN, der darüber hinaus sicherzustellen hat, dass auch sämtliche Dritte (Subunternehmer, Lieferanten, etc), deren sich der AN zur Erfüllung des Vertrages bedient, diese Verpflichtung einhalten.

Der AN garantiert weiters, die Inhalte der unionsrechtlichen „Lieferkettenrichtlinie“ (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD) sowie der nationalen österreichischen Umsetzungsbestimmungen (sobald diese in Kraft sind) einzuhalten.

13.2 Zutrittsbestimmungen zu Standorten des AG und Sicherheitsbestimmungen

Sicherheit ist für den Auftraggeber ein zentrales Thema und daher ist der Auftragnehmer generell angehalten, ein absolut sicheres Arbeitsumfeld zu gewährleisten.

Das Betreten und Arbeiten in Umspannwerken und Schaltanlagen der APG ist nicht ohne Aufsicht und erst nach erfolgter örtlicher Unterweisung sowie Kenntnisnahme des entsprechenden Unfallverhütungsreverses gestattet.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass alle ihm unterstellten Arbeitskräfte die von APG geforderten sicherheitstechnischen Maßnahmen sowie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Sicherheitsvorkehrungen einhalten. Der AN hat einen Arbeitsverantwortlichen (ABV) als Ansprechpartner zu

nennen. Dieser muss in der Lage sein, die in deutscher Sprache abgefassten Unterweisungsinhalte und sonstigen Anweisungen zu verstehen und diese ohne Informationsverluste an die ihm unterstellten Mitarbeiter zu übermitteln und durchzusetzen.

Weiter müssen Gefährdungen (Umwelt, Sicherheit, Gesundheit, usw.), die von der Tätigkeit des AN ausgehen, der APG gemeldet werden.

In unmittelbarer Nähe zu Hochspannungsanlagen treten elektrische und magnetische Felder auf, für Träger von elektromechanischen Implantaten sowie Schwangere sind in manchen Bereichen Zutrittsbeschränkungen zu beachten.

In Umspannwerken, Schaltanlagen, bei Arbeiten an Hochspannungsleitungen und auf Baustellen besteht generelle Helmtragepflicht.

Findet die Leistungserbringung durch den AN an Standorten des AG statt, so hat diese stets im Einklang mit der Anlage „Sicherheitstechnische Richtlinie des Auftraggebers“ zu erfolgen. Das Dokument wird in diesem Fall separat übermittelt.

13.3 Datenschutz und Datensicherheit

Der AN ist verpflichtet, das österreichische Datenschutzgesetz idF BGBI. I Nr. 70/2024 und die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und alle sonstigen in Österreich geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sowie die vom AG festgelegten Regelungen zum Datenschutz, zur Datensicherheit und zur Cybersecurity gemäß den Vorgaben in der Anlage „Datenschutz, Datensicherheit und Cybersecurity“ unter dem Link <https://www.apg.at/ueber-uns/die-apg/einkauf/> einzuhalten.

Bei Verstoß gegen die in der Anlage unter Vertragsstrafe gestellten Pflichten ist der AG berechtigt, eine vom Grad des Verschuldens unabhängige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000 pro Einzelfall in Rechnung zu stellen, vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes.

13.4 Treuepflicht und Vertraulichkeit

Der AN ist aufgrund des zwischen ihm und dem AG bestehenden Treueverhältnisses zur umfassenden Wahrung der Interessen des AG in fachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und terminlicher Hinsicht, unbeeinflusst von den eigenen Interessen oder den Interessen Dritter, verpflichtet. Es ist ihm und seinen Mitarbeitern nicht gestattet, etwaige Vorteile, die ihm von dritter Seite für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben angeboten werden, anzunehmen. Auf andere Weise erlangte Vorteile hat er zur Gänze an den AG weiterzugeben.

AN und AG werden etwaige im Zuge der Vertragsabwicklung erhaltene unternehmens-, betriebs- und/oder personenbezogene Daten sowie Ergebnisse entsprechend dem Datenschutzgesetz mit besonderer Sorgfalt und Vertraulichkeit gemäß den in der Anlage „Vertraulichkeit und Geheimhaltung“ unter dem Link <https://www.apg.at/ueber-uns/die-apg/einkauf/> enthaltenen Vorgaben behandeln. Die in der Anlage „Vertraulichkeit und Geheimhaltung“ enthaltenen Verpflichtungen gelten auch über die Dauer dieses Vertrages fort.“

Der AN verpflichtet sich, diese Verpflichtung auf Berater, etwaige Subauftragnehmer als auch dessen Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen, derer er sich bei der Erfüllung des Vertrages bedient, rechtsgültig und nachweislich zu überbinden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die i) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachweislich allgemein und/oder dem AN bekannt waren oder ii) zu einem späteren Zeitpunkt allgemein und/oder dem AN ohne Bruch einer Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden und/oder iii) aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung oder einer rechtskräftigen behördlichen Anordnung offen zu legen sind. In letzterem Fall hat der AN unverzüglich den AG über die Verpflichtung zur Offenlegung zu informieren und den Inhalt der offen zu legenden Informationen mit dem AG abzustimmen.

Veröffentlichungen aller Art in Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie die Nennung des AG in Referenzen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

13.5 Nennung des Projektes als Referenz

Jede Eintragung durch den AN, die auf die Geschäftsbeziehung zum AG hinweist (z.B. Referenzkundenliste, Mailings, Angebotsunterlagen, Branchenverzeichnisse), bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG und gilt jeweils bis auf Widerruf.

13.6 Warn- und Hinweispflichten

Die Vertragspartner werden den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen laufend austauschen. Sobald dem AN irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen könnten, hat er den AG unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen. Das gilt auch für Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs des AN liegen und das Erreichen des Ziels und Zwecks des Vertrages be- oder verhindern könnten.

Dies gilt auch für sonstige wichtige Informationen und Vorfälle, die in der Sphäre des AN oder seiner Subunternehmer eintreten und die zwar nicht in unmittelbaren Zusammenhang mit dem konkreten Vertragsgegenstand stehen, die aber dennoch geeignet sind, die Interessen des AG zu beeinträchtigen (wie zB Cybersecurityvorfälle beim AN oder seinen Subunternehmern, Einbrüche in den Standorten des AN oder seiner Subunternehmer sowie Datenschutzvorfälle).

(Vermutete) Cybersecurityvorfälle sind dabei direkt unverzüglich an das Security Operation Center des AG zu melden (<https://www.apg.at/.well-known/security.txt>).

14 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR ÖNORM: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sich als undurchführbar oder undurchsetzbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Es sollen diesbezüglich im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung jene Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, undurchführbaren und undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommen. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

14.2 Formerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen eines diesen AEB unterliegenden Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

14.3 Zurückbehaltung, Aufrechnung, Weitergabe- und Zessionsverbot, Rechtsnachfolge

Im Streitfall ist der AN nicht berechtigt, Leistungen einzustellen. Der AG kann auch außerhalb des jeweiligen Vertrags gegen den AN bestehende Forderungen aufrechnen. Eine Aufrechnung mit Ansprüchen des AN gegen Ansprüche des AG ist ausgeschlossen. Der AN verzichtet auf das Recht, den abgeschlossenen Vertrag wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte seitens des AN anzufechten.

Der AN kann Forderungen aus dem Vertrag ohne die schriftliche Zustimmung des AG weder ganz noch teilweise an Dritte abgeben.

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger des AG über, ohne dass es hierfür einer Zustimmung des AN bedarf.

ANLAGEN

Anlage „Sicherheitstechnische Richtlinie des Auftraggebers“ (sofern anwendbar)

Anlage „Vertraulichkeit und Geheimhaltung“

Anlage „Datenschutz, Datensicherheit und Cybersecurity“

Anlage „Supplier Code of Conduct“

Anlage „Muster Bankgarantie Vertragserfüllung“



Anlage „Muster Bankgarantie Haftungsrücklass“